Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

An
. die Mitglieder des Landesvorstandes
. die Vorsitzenden der Kommissionen
. die Kassenprüfer
. die Vorsitzenden von Mitgliedsgewerkschaften mit Gaststatus
des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

Dresden, 25.06.2014

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der EuGH hat in seinem Urteil vom 19.06.2014 (Az. C-510/12 - C-506/12, C-540/12 und C-541/12 zur „altersdiskriminierenden Besoldung“) festgestellt, dass die Besoldung nach Dienstalter (§§ 27, 28 BBesG alter Fassung) gegen das europarechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen hat.

Für die Bereiche des Landes Berlin und Bund hat der EuGH – **anders als noch der Generalanwalt beim EuGH -** die Überleitung in Erfahrungsstufen auf der Basis der alten Grundgehaltsbeträge für rechtmäßig erachtet. Eine Übergangsregelung, mit der die Besoldung von Beamten nicht mehr an das Alter, sondern an die Berufserfahrung gebunden wird verstößt nicht gegen das EU-Recht. Es wurde insoweit entschieden, auch wenn die angewendete Übergangsregelung auf früherer Altersdiskriminierung beruht, ist sie nicht rechtswidrig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Pressemitteilung vom 20.06.2014 mit Blick u.a. auf diese Aussagen mitgeteilt, dass es sich um grundsätzliche Ausführungen zur Auslegung des EU-Rechts handelt.

Die Entscheidung des EuGH wird deshalb die zukünftige Rechtsfindung für das sächsische Recht beim Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf die Senioritätsklagen und entsprechenden Widersprüchen voraussichtlich von Belang sein. Die Erfolgsaussichten für die Klagen und Widersprüche sind angesichts der Bewertung des Überleitungsrechts (Berlin und Bund) durch den EuGH deutlich gesunken. Allerdings bewertet der EuGH im Wesentlichen Unionsrecht.

Ein wesentlicher Unterschied des in Rede stehenden Überleitungsrechts beim Bund und beim Land Berlin gegenüber dem Freistaat Sachsen ist, dass Sachsen das neue Erfahrungsstufensystem rückwirkend zum 01.09.2006 eingeführt hat. Das war beim Bund und beim Land Berlin so nicht der Fall. Damit werden sich voraussichtlich die diesbezüglichen sächsischen Rechtsstreitigkeiten auf die Frage konzentrieren, ob der Freistaat Sachsen das neue Überleitungsrecht nach deutschem Verfassungsrecht in der vorliegenden Form rückwirkend zum 01.09.2006 einführen durfte (vorliegende rückwirkende Heilung verfassungskonform rechtlich möglich?).

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich zum neuen sächsischen Recht in den beiden dbb-Revisionsverfahren (Az. 2 C 32.13 und 2 C 33.13) im Frühherbst – also in Kürze äußern.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Handlungsempfehlungen gegeben:

Wer bereits eine Senioritätsklage eingereicht hat, wird die nahenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts abwarten können, da die Verwaltungsgerichte nach bisherigem Erkenntnisstand in Kürze nicht verhandeln werden. Dabei bleibt abzuwarten, wie das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des EuGH umsetzt. Eine verbindliche Aussage ist hierzu im Augenblick nicht möglich. Es ist (trotz der jetzt zweifelhaften Erfolgsaussichten) konsequent, wenn die Beamten die Widerspruchsverfahren weiterführen bzw. noch Widerspruch einlegen.

Sobald es einen neuen Sachstand gibt, werden wir weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Maroldt
Vorsitzender der Rechtsschutzkommission